

Stampa- und Lex-Friedrich-Erklärung

Erklärung betreffend **Sacheinlagen, Sachübernahmen und ähnlichen Sachverhalten** im Zusammenhang mit Gründungen, Kapitalerhöhungen, Nachliberierungen und analogen Änderungen bei

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaft, Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft

(Nichtzutreffendes streichen)

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Obligationenrechts, der Handelsregisterverordnung und des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Friedrich) und seiner Ausführungsbestimmungen **erklären die Unterzeichneten** bezüglich der nachgenannten Firma

--

(Firma und Sitz)

folgendes:

A.) Stampa

1. **Sacheinlagen und Sachübernahmen**

Die Gesellschaft hat von Gründern oder von ihnen nahe stehenden Personen keine Vermögenswerte wie Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven von einer gewissen Bedeutung übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen, die in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

2. **Beabsichtigte Sachübernahmen**

Die Gesellschaft hat nicht die feste Absicht, unmittelbar nach der Gründung von Gründern oder ihnen nahe stehenden Personen bereits bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen, mit Ausnahme derjenigen, die in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

3. **Verrechnungen**

Die Gesellschaft nimmt im Zusammenhang mit dem Kapital keine Verrechnungen vor und beabsichtigt nicht, solche vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen, die aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen.

4. **Gründervorteile und Sonderrechte**

Die Gesellschaft hat weder Gründern noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z.B. Beteiligungen am Reingewinn oder Liquidationsüberschuss über die Anteile hinaus), die nicht in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

B.) Lex Friedrich

5. **Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

Bei der Gesellschaft besteht keine Beteiligung durch Personen im Ausland im Sinne der Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Weiter wird bestätigt, dass die Gesellschaft weder von Gründern oder von ihnen nahe stehenden Personen noch von Dritten Grundstücke in der Schweiz, Teile davon oder Rechte daran bzw. anderen Grundstücke als die in der Anmeldung angegebenen im Sinne von Art. 4 BewG erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt.

Datum	Unterschriften der Anmeldenden